

Bebauungsplan „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ und Änderung Flächennutzungsplan für den Bereich



Übersicht der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB
Auslegungszeitraum vom 07.05.2015 – 12.06.2015
Beteiligungszeitraum vom 07.05.2015 – 12.06.2015 (Fristverlängerung bis 19.06.2015)

Nächster Termin: Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss in der Gemeinderatssitzung am 22. September 2015

Keine Stellungnahme

- Öffentlichkeit
- Gemeindeverwaltung Bächingen
- Deutsche Bahn AG, Immobilien, Karlsruhe
- Gemeinsame Dienststelle IV/45 GB Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, Ellwangen
- Gemeindeverwaltung Medlingen
- Stadt Niederstotzingen
- RP Stuttgart, Dienststelle Ellwangen, Verkehr
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Ulm

Keine Einwendungen bzw. Hinweise

- Gemeinde Hermaringen, 16.06.2015
- Stadt Giengen an der Brenz, 12.05.2015

Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Wirt- schaft und Infra- struktur 12.06.2015	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 3 - Landwirtschaft, Ländlicher Raum - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Die geplante Fläche befindet sich in einem in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2010 der Region Ost-Württemberg ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz. Zu beachten ist hier zunächst Plansatz 3.2.2.1 (G):</p> <p>„Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernehe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.“</p>	<p>Die beschriebenen raumordnerischen Grundsätze werden in die Abwägung eingestellt, bewertet und abgewogen. Raumordnerische Zielvorgaben, die nicht abgewogen werden könnten, sind nicht betroffen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden in einer detaillierten Alternativenprüfung behandelt und abgewogen. Die Fläche ist weiterhin als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeignet. Auf den Flächen wird nur in geringem Maß Lebensmittelproduktion betrieben. Es herrschen Weidewirtschaft und Produktion von Grünmasse für Biogasanlagen vor.</p> <p>Die im nördlichen Teil des Gebiets liegenden intensiven Ackerflächen weisen Acker- und Grünlandzahlen von unter 40 (sehr gering) auf. Die Wiesenflächen liegen im Bereich zwischen 41 und 60 (gering). Die meisten Ackerflächen zwischen Sontheim und Bergenweiler haben Bonitäten von 41 bis 75. Die Alternativenprüfung wird dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt.</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Ebenfalls zu beachten ist Plansatz 4.2.3.2 (G) der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplanes Ostwürttemberg aus dem Jahr 2014:</p> <p>1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.</p> <p>2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.</p> <hr/> <p>3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.</p> <p>4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.</p>	<p>In der Alternativenprüfung werden alle Vorgaben der Teilfortschreibung, wie Prüfung von Gebäuden, vorbelasteten Flächen, Flächen, die das Landschaftsbild möglichst wenig belasten, die Eignung der Flächen für die Lebensmittel- und Futterproduktion u. a. beleuchtet und beschrieben. Ebenso wird darin auf die Funktionsfähigkeit der Böden, die Erholungsnutzung und die landschaftsverträgliche Infrastrukturentwicklung eingegangen.</p> <p>Eine Integration von Solarmodulen in Fassadenelementen ist aus Gründen der Ortsbildgestaltung in dörflicher Gegend nicht wünschenswert.</p> <p>Die Alternativenprüfung kommt zu dem Schluss, dass die Planfläche im Vergleich mit 10 geprüften Flächen entlang der Bahn den Vorgaben der Teilfortschreibung am ehesten entspricht.</p> <hr/> <p>Die betroffenen Flächen werden bereits jetzt schon kaum für die Lebens- und Futtermittelproduktion genutzt. Die Fläche unter den Modulen erfährt eine landwirtschaftliche Nutzungsänderung. Sie bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung durch Beweidung erhalten.</p> <p>Die im nördlichen Teil des Gebiets liegenden intensiven Ackerflächen weisen Acker- und Grünlandzahlen von unter 40 (sehr gering) auf. Die Wiesenflächen liegen im Bereich zwi-</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
			schen 41 und 60 (gering). Noch geringwertigere Flächen stehen als Alternative nicht zur Verfügung.
		5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.“	Waldflächen sind nicht betroffen.
		Nach Maßgabe dieser Grundsätze erscheinen die Ausführungen in der Begründung noch zu dürftig, sodass gegen die Planung derzeit Bedenken bestehen. Insoweit wird auch auf das Begründungserfordernis nach § 1a Abs. 2 S.1 - 4 BauGB verwiesen. Bei der Errichtung eines Solarparks handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung. Es ist daher insbesondere darzustellen, dass das Vorhaben nicht auf anderen Flächen untergebracht werden kann, wie z.B. gewerblichen Bauflächen, Konversionsflächen, Dächern und Fassaden oder anderen bereits vorbelasteten insbesondere innerörtlichen Flächen. Notwendig ist daher eine Standortalternativendiskussion, in der auch Aussagen zur erforderlichen Flächengröße getroffen werden.	Die Begründung wird durch eine umfangreiche Alternativenprüfung ergänzt. Die Alternativenprüfung kommt zu dem Schluss, dass die Photovoltaikanlage nicht auf anderen Flächen (innerorts, auf Gebäuden, in gewerblichen Bauflächen, Konversionsflächen, Dächern und Fassaden oder vorbelasteten Flächen) im Gemeindegebiet untergebracht werden kann.
		Die unter Nr. 2 der Begründung erwähnte Standortalternativendiskussion bzw. die unter Nr. 7 angesprochenen Aspekte genügen insoweit nicht. Die nachvollziehbare Ergänzung der Begründung ist vor allem vor dem Hintergrund des Plansatzes 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans unerlässlich. Insoweit verweisen wir auf die Entscheidung des VGH BW vom 05.03.2014, 8 S 808/12, VwBIBW 2015, S. 76-78. In dieser Entscheidung stellt das Gericht den klaren Vorrang der Innenentwicklung heraus. Dem muss in der Begründung Rechnung getragen werden.	Die Begründung wird durch eine umfangreiche Alternativenprüfung ergänzt. Die Alternativenprüfung kommt zu dem Schluss, dass die Photovoltaikanlage nicht auf anderen Flächen (innerorts, auf Gebäuden, in gewerblichen Bauflächen, Konversionsflächen, Dächern und Fassaden oder vorbelasteten Flächen) im Gemeindegebiet untergebracht werden kann.
		Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass die Planung nicht gegen PS 5.3.2 (Z) LEP verstößt: Plansatz 3.2.2.1 (G) des Regionalplans ist insoweit die speziellere Regelung, d.h. den Belangen der Landwirtschaft kann durch angemessene Abarbeitung dieses Plansatzes in der Abwägung Rechnung getragen werden. Entsprechendes gilt für Plansatz 4.2.3.2 (G) des Regionalplans.	Bei der Planfläche handelt es sich nicht ausschließlich um intensive Flächen für die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln. Ein Großteil (60 %) der Fläche wird als Pferde- bzw. Schafweide genutzt. Unter den Solarmodulen ist eine Schafbeweidung

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Östlich des geplanten Gebietes verläuft die Bahnlinie Ulm – Aalen / Ellwangen. Aufgrund eines geplanten zweigleisigen Ausbaus ist diese in der Raumnutzungskarte als Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau dargestellt.</p> <p>Zu beachten ist hierbei der als Ziel formulierte Plansatz 4.1.2.6 (Z): „Hierfür sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverbreiterungen zu sichern.“</p> <p>Abteilung 3 – Landwirtschaft, Ländlicher Raum - : Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf solchen Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige</p>	<p>weiterhin möglich und wünschenswert. Der bewirtschaftende Schäfer hat Interesse an der Beweidung des Solarfeldes angemeldet. Damit wird dieser Zweig der Landwirtschaft (regionaltypische Produktion von Schaffleisch und Landschaftspflege) gestärkt. Es findet kein Verlust von landwirtschaftlicher Fläche statt, sondern eine Umnutzung innerhalb der Landwirtschaft. Die Flächeneigentümer sind mit der Nutzung als Solarpark einverstanden und erhalten eine angemessene Pacht. Die Begründung wird durch eine umfangreiche Alternativenprüfung ergänzt.</p> <p>Die geplante Trassenverbreiterung der Brenzbahn wird von Solarmodulen freigehalten. Laut Auskunft des Regionalverbands werden die Flurstücke 4041/1 (im bahnparallelen Teil), 2988 und 4294 für den Ausbau benötigt.</p> <p>In einer Alternativenprüfung wird dargestellt, dass die Anlage nicht auf siedlungsbezogenen Flächen, Deponien und Konversionsflächen umgesetzt werden kann. Die Belange der Landwirtschaft werden ebenfalls in der Alternativenprüfung behandelt und bewertet.</p> <p>Bei der Planfläche handelt es sich nicht ausschließlich um intensive Flächen für die</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte.</p> <p>Gemäß den Vorgaben des LEP sind Photovoltaikanlagen somit nur auf sehr schlechten landwirtschaftlichen Flächen bzw. auf Konversionsflächen / Depo- nien akzeptabel.</p> <p>Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden. Das EEG beschränkt die Anlagen zudem auf einen Korridor von 110 m parallel zur Infrastruktur.</p> <p>Beim Standort „Zeilbaum“ im LK HDH sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, es bestehen deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.</p> <hr/> <p>Die Photovoltaikanlage soll auf einer Fläche errichtet werden, die u.E. nach nicht als eine vorbelastete Konversionsfläche einzustufen ist. Sie ist landwirtschaftlich genutzt und trotz leichter Hanglage dafür bestens geeignet und Vorrangflur Stufe II nach Flurbilanz.</p> <p>Im Regionalplan ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz dargestellt, vgl. Pl. S. 3.2.2. des Regionalplans.</p> <p>Zum vorgelegten Erläuterungsbericht ist festzustellen, dass die Darstellung der landwirtschaftlichen Belange nicht erfolgt ist. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf der Gemarkung Sontheim findet keine Erwähnung. Auch die Alternativenprüfung ist nicht im erforderlichen Umfang vorgenommen worden.</p>	<p>Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln. Ein Großteil (60 %) der Fläche wird als Pferde- bzw. Schafweide genutzt. Unter den Solarmodulen ist eine Schafbeweidung weiterhin möglich und wünschenswert. Der bewirtschaftende Schäfer hat Interesse an der Beweidung des Solarfeldes angemeldet. Damit wird dieser Zweig der Landwirtschaft (regionaltypische Produktion von Schaffleisch und Landschaftspflege) gestärkt. Es findet kein Verlust von landwirtschaftlicher Fläche statt, sondern eine Umnutzung innerhalb der Landwirtschaft. Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht werden von der Gemeinde deshalb zurückgewiesen.</p> <p>Der Korridor von 110 m gemäß EEG wird eingehalten.</p> <p>Die Begründung wird durch eine umfangreiche Alternativenprüfung ergänzt.</p> <hr/> <p>Es ist richtig, dass es sich hier nicht um eine vorbelastete Konversionsfläche handelt. Die Belange der Landwirtschaft und die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung werden dargestellt. Bei der Planfläche handelt es sich nicht ausschließlich um intensive Flächen für die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln. Ein Großteil (60 %) der Fläche wird als Pferde- bzw. Schafweide genutzt. Unter den Solarmodulen ist eine Schafbeweidung weiterhin möglich und wünschenswert. Der bewirtschaftende Schäfer hat Interesse an</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Wir bitten deshalb um eine ordnungsgemäße Darstellung auch der landwirtschaftlichen Belange in den Vorhabensunterlagen für die Gemarkung bzw. den Planungsbereich.</p> <hr/> <p>Wir möchten uns darüber hinaus gegen Planungen von forst- und naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen, die landwirtschaftliche Flächen beanspruchen, aussprechen. Nach unserer Auffassung bestehen erhebliche Möglichkeiten, durch Aufwertungen bei vorhandenen Biotopen den notwendigen Eingriffsausgleich zu erreichen.</p> <p>Flächenverluste für die Landwirtschaft durch Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen auf guten Standorten gilt es hingegen zu verhindern.</p> <p>Wir weisen deshalb darauf hin, dass hier im LK HDH hinsichtlich der Böden und der agrarstrukturellen Gegebenheiten gute landwirtschaftliche Standorte vorliegen. Aufgrund des vorliegenden Lößlehms stellt der Ackerbau die kulturlandschaftstypische und traditionelle Nutzung dar. Erforderlich ist deshalb die Darstellung der Flurbilanzeinstufung in den Unterlagen mit Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Vorrangflur Stufe I /II bzw. (Unter-)Grenzflur (geeignet für Eingriffs-Ausgleich).</p>	<p>der Beweidung des Solarfeldes angemeldet. Damit wird dieser Zweig der Landwirtschaft (regionaltypische Produktion von Schaffleisch und Landschaftspflege) gestärkt. Es findet kein Verlust von landwirtschaftlicher Fläche statt, sondern eine Umnutzung innerhalb der Landwirtschaft. Die Flächeneigentümer sind großteils mit der Nutzung als Solarpark einverstanden und erhalten eine angemessene Pacht.</p> <p>Die Begründung wird durch eine umfangreiche Alternativenprüfung ergänzt.</p> <p>Die Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzung im Gemeindegebiet wird in der Begründung ergänzt.</p> <hr/> <p>Es ist geplant, die Fläche unter den Modulen in Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufzuwerten, so dass dafür keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen belegt werden müssen. Im Sinne des speziellen Artenschutzes lässt es sich nicht vermeiden, Blühstreifen innerhalb von Ackerstandorten anzulegen. Diese sind in einer Größe von 1.300 m² erforderlich und werden vorrangig auf Flächen mit ungünstigem Zuschnitt bzw. auf Restflächen gesucht. In der Begründung ist die Wertigkeit gemäß Wirtschaftsfunktionenkarte bereits enthalten. Das gesamte Plangebiet gehört zur Vorrangflur II. Vorrangflur I und (Unter-) Grenzfluren kommen nicht vor.</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Erneut auch der Hinweis, dass bei Umwandlung von Acker in extensives Grünland (wie z.B. unter den PV-Modulen) eine landwirtschaftliche Verwendung des Aufwuchses oft nicht möglich ist. Damit führen „Wiesenansaat“ im Ergebnis zur weiteren Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche und damit zu Einkommensverlusten bei betroffenen Landwirten. Gleiches gilt für Gehölzpflanzungen.</p> <p>Generell sollten für Extensivierungsflächen mit Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft Entschädigungszahlungen nach der Landschaftspflege-richtlinie vorgesehen werden sowie Detailabsprachen zur Planung mit den Landwirten und der ULB stattfinden.</p> <p>Auch gehen wir bei PV-Anlagen davon aus, dass die Umweltbilanz der Vorhaben positiv ist und dafür keine Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Falls doch, sind diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzusehen.</p>	<p>Bei der Planfläche handelt es sich nicht ausschließlich um intensive Flächen für die Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln handelt. Ein Großteil (60 %) der Fläche wird als Pferde- bzw. Schafweide genutzt. Unter den Solarmodulen ist eine Schafbeweidung weiterhin möglich und wünschenswert. Der bewirtschaftende Schäfer hat Interesse an der Beweidung des Solarfeldes angemeldet. Damit wird dieser Zweig der Landwirtschaft (regionaltypische Produktion von Schaffleisch und Landschaftspflege) gestärkt. Es findet kein Verlust von landwirtschaftlicher Fläche statt, sondern eine Umnutzung innerhalb der Landwirtschaft.</p> <p>Die Flächeneigentümer sind größtenteils mit der Nutzung als Solarpark einverstanden und erhalten eine angemessene Pacht.</p> <p>Es ist richtig, dass auch hier die Umweltbilanz gemäß § 15 BauGB positiv ist und in diesem Sinne keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets notwendig sind.</p> <p>Durch die Kleinteiligkeit der Grundstücke im Gebiet sind viele Grundstückseigentümer mit kleinen Flächen betroffen.</p> <p>Existenzgefährdungen sind nicht gegeben.</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
5	Landratsamt Heidenheim, 17.06.2015	<p>Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan</p> <p>ÖPNV und Straßenbau Östlich der Fläche grenzt die Trasse der Bahnlinie zwischen Aalen und Heidenheim/Ulm an den gewählten Standort. Diese Trasse soll entsprechend aktuellen Bemühungen teilweise zweigleisig ausgebaut werden. Diesbezüglich ist auf Plansatz 4.1.2.6 des Regionalplans hinzuweisen: 4.1.2.6 (Z): Hierfür sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverbreiterungen zu sichern. Dieses Ziel der Raumordnung ist zu beachten. Dementsprechend ist bei der Ausgestaltung des Solarparks darauf zu achten, dass der zweigleisige Ausbau weiterhin möglich ist und dem genannten Ziel nicht widersprochen wird.</p> <hr/> <p>Vermessung und Flurneuordnung In Teil A. Begründung, Ziff. 5, fehlt in der Aufzählung der angrenzenden Flurstücke das Flurstück 2988 (Bahnlinie) der Gemarkung Sontheim, Flur 2 (Brenz). Wir bitten die Angaben zu ergänzen. Im Übrigen bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <hr/> <p>Bau und Umweltschutz <u>Bautechnik</u> In Teil A. Begründung wird unter Ziff. 1 ausgeführt, dass sich das Plangebiet " ... innerhalb eines 110 m-Streifens an der Bahnlinie Ulm -Aalen" befindet. In Teil A. Begründung Ziff. 2 sowie Teil B. Umweltbericht Ziff. 8.3 wird angemerkt, dass sich Anlagen zur Energieerzeugung „... längs von Schienenwegen in einem Abstand zu diesen von 110 m" befinden müssen. Wir bitten die Formulierung anzugleichen und hier ebenfalls klarzulegen, dass sich die Anlagen innerhalb eines 110 m-Streifens entlang der Schienenwege befinden müssen.</p>	<p>Der zweigleisige Ausbau ist berücksichtigt. Die dafür notwendigen Flurstücke sind von Bebauung freigehalten. Es handelt sich gemäß Aussage des RV um die Flurstücke 4041/1 (nur bahnparalleler Teil), 2988 und 4294.</p> <hr/> <p>Flurstück wird in der Begründung Ziff. 5 ergänzt.</p> <hr/> <p>wird in der Begründung entsprechend geändert</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p><u>Wasser- / Bodenschutz</u> <u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Die nördlichen Flurstücke des Bebauungsplans liegen in der Wasserschutzzone III der gemeinsamen Wasserfassungen im Brenztal. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1, ist zu beachten.</p> <p>Die südlichen Flurstücke Nr. 4039, 4040, 4041, tlw. 4041/1, 4042, 4043, 4044, 4045, 4046, 4047, 4048, tlw. 4049, 4077, 4078, 4079, 4080, tlw. 4083 und 4084 liegen in der rechtskräftigen Wasserschutzzone II (WSZ II) für die Grundwasserfassungen Tiefbrunnen 1 und 2 "Versunkene Sohlen" des Zweckverbandes Brenzgruppe. Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums vom 08.08.1990.</p> <hr/> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung ist das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der WSZ II verboten. Ferner ist nach § 3 Absatz 1 Nr. 7 das Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 1 m Tiefe untersagt.</p> <p>Nach § 6 Abs. 1 der o. g. Rechtsverordnung kann das Landratsamt Heidenheim für die engere Schutzzone (WSZ II) im Einzelfall von den Verboten eine Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch besondere Vorkehrungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.</p> <p>Eine Befreiung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann unter folgenden Bedingungen in Aussicht gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die mit der Maßnahme beauftragte Baufirma ist zur größtmöglichen Sorgfalt zu verpflichten und ausdrücklich auf die besonderen Gefahren für die Wasserversorgung durch die Baumaßnahmen hinzuweisen. Die Einweisung ist schriftlich zu bestätigen. • Baustelleneinrichtungen sind in der WSZ II nicht zulässig. 	<p>Hinweis ist im Textteil enthalten, die Flurstücksnummern und die ausführliche Bezeichnung der Rechtsverordnungen werden ergänzt.</p> <hr/> <p>Die Module samt Nebenanlagen und der Zaun sind bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung. Im Zuge der Baugenehmigung wird für die WSZ II ein Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet beantragt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass eine Befreiung aus den in der Stellungnahme genannten Gründen problemlos möglich ist. Die Bedingungen für die Befreiung werden eingehalten.</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<ul style="list-style-type: none"> • Das Lagern und Umfüllen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist in der Zone II des Wasserschutzgebietes verboten. • Reparatur- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt bzw. verwendet werden, sind nicht zulässig. • Baumaschinen und Baugeräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Es dürfen nur Maschinen mit biologisch abbaubaren Hydraulik- und Motorenölen eingesetzt werden. Elektrisch betriebene Maschinen sind zu bevorzugen. • Aus Vorsorgegründen ist eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln vorzuhalten. • Das verwendete Baumaterial darf keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. • Der Oberboden ist zum baldmöglichsten Zeitpunkt wieder anzudecken und zu begrünen. • Der Baubeginn ist rechtzeitig beim Zweckverband Wasserversorgung Brenzgruppe anzuzeigen. <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p><u>Altlasten</u> Im Bereich des Bebauungsplanes sind dem Fachbereich Bau und Umweltschutz keine Altablagerungen oder Untergrundverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen werden, ist der Fachbereich Bau und Umweltschutz des Landratsamtes zu verständigen.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Wald und Naturschutz <u>Naturschutz</u> Die in den Planunterlagen dargestellten allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen werden dem Grunde nach anerkannt. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sind die Ergebnisse der noch ausstehenden Kartierung abzuwarten. Es kann aber mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden,</p>	<hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Der Hinweis auf die Altlasten wird im Textteil Rubrik D ergänzt.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Entwurf konkret benannt. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird eingearbeitet. Es ist notwendig außerhalb des Plangebiets im Sinne des speziellen Artenschutzes</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		dass durch das Vorhaben Bruthabitate zumindest von der Feldlerche verloren gehen werden, für die dann außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geeignete Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.	1.300 m ² Blühstreifen anzulegen. Die Flächen werden im Entwurf benannt.
		Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden in den Planunterlagen keine Maßnahmen vorgesehen, obwohl es sich hier um eine von Osten her gut einsehbare Hanglage handelt, die sich über eine Länge von rund 650 Metern in Süd-Nord-Richtung erstreckt. Eine gewisse Minimierung der Beeinträchtigung kann zwar durch die Begrenzung der Maximalhöhe der Module auf 2,4 Meter erreicht werden, unter Ziffer 2.1 des Erläuterungstextes wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Modulhöhe noch nicht endgültig festgelegt ist und eine Maximalhöhe von 3 bis 4 Metern erreicht werden kann. Falls die festgelegte Maximalhöhe von 2,4 Metern überschritten werden sollte, sind konkrete Aussagen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Erläuterungsbericht zu treffen.	Da die Modulhöhe im Regelfall 2,15 – 2,20 m beträgt und max. 2,4 m nicht überschreiten wird, sind keine weiteren Aussagen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild notwendig.
		Eine abschließende Stellungnahme kann aus naturschutzfachlicher Sicht somit erst erfolgen, wenn die Ergebnisse der noch durchzuführenden Kartierung nebst erforderlichen geeigneten Ausgleichsmaßnahmen vorliegen sowie die Maximalhöhe der Module festgelegt wurde und gegebenenfalls Aussagen hinsichtlich des Landschaftsbildes getroffen wurden.	zur Kenntnisnahme
		<p>Gewerbeaufsicht und Energiewende</p> <p>Von dem geplanten Solarpark gehen keine relevanten Emissionen aus. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen daher gegen das Vorhaben keine Einwände. Bezüglich der evtl. Notwendigkeit zur Anzeige von Nebenanlagen (Transformatoren oder Leitungen) wird auf die Regelungen der 26. BImSchV hingewiesen.</p>	zur Kenntnisnahme
		<p>Landwirtschaft</p> <p>Im Regionalplan ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz dargestellt. Nach Pl. S. 3.2.2. des Regionalplans sollen die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasser-</p>	Der Grundsatz des Regionalplans als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft wird durch die Nachfolgenutzung Schafbeweidung eingehalten. Die Fläche unter den Solarmodulen wird großteils weiterhin als landwirt-

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>kreislauf geeigneten Böden und Flächen, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Da die natürliche Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft von grundlegender Bedeutung ist, sollen günstig zu bewirtschaftende Bereiche mit geeigneten Böden vordringlich erhalten bleiben.</p> <hr/> <p>In der Begründung mit Umweltbericht wird unter Punkt 4.2.2 dargestellt, dass die im Plangebiet befindlichen Flächen auf Grund der Hanglage nicht optimal landwirtschaftlich genutzt werden können und es sich deshalb um einen für die Landwirtschaft weniger geeigneten Standort handelt. Dies kann aus unserer Sicht so nicht nachvollzogen werden. Bei einer durchschnittlichen Neigung von 5° im Plangebiet kann nicht wirklich von einer Hanglage ge-</p>	<p>schaftliche Fläche, wenn auch extensiv, bewirtschaftet. Die Bodenfunktionen Filter und Puffer sowie Ausgleichskörper im Wasserkreislauf bleiben erhalten, da keine Flächen versiegelt werden.</p> <p>Der Großteil der Flächen wird bereits jetzt nicht zur Lebensmittel- und Rohstoffproduktion genutzt. Durch die Kleinteiligkeit der Flächen kann nicht von einem insgesamt günstig zu bewirtschaftendem Bereich gesprochen werden. Die im nördlichen Teil des Gebiets liegenden intensiven Ackerflächen weisen Acker- und Grünlandzahlen von unter 40 (sehr gering) auf. Die Wiesenflächen liegen im Bereich zwischen 41 und 60 (gering). Noch geringwertigere Flächen stehen als Alternative nicht zur Verfügung.</p> <p>Mit der Nutzung als Schafweide lässt sich die ostwürttembergische Kultur- und Erholungslandschaft, die z. B. mit dem Ostalblamm beworben wird, stärken.</p> <p>Die Blickverbindung zum KKW Gundremmingen mahnt eindringlich zum weiteren Ausbau von regenerativen Energien. Dies ist auch Wille der Gemeinde Sontheim.</p> <hr/> <p>Die Darstellung der momentanen Flächennutzung wird in der Begründung herausgestellt. Es handelt sich nicht ausschließlich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen für die Lebensmittel und Futtermittelproduktion mit hoher Bedeutung für die Landwirt-</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>sprochen werden.</p> <p>Auch die pauschale Aussage unter Punkt 6.1.1 der Begründung mit Umweltbericht, dass die landwirtschaftlichen Flächen eine geringe Wertigkeit für Pflanzen haben ist aus unserer Sicht nicht zutreffend.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Flurbilanz in Vorrangflur II, also auf agrarstrukturell wichtigen Flächen, die für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Vor dem Hintergrund, dass im gesamten Landkreis Heidenheim keine Flurstücke der Vorrangflur I vorkommen und die hier betroffenen Flächen mit die höchsten Bodenwerte im Landkreis Heidenheim haben, wird die Bedeutung dieser Flächen für die Landwirtschaft und als Standort für Kulturpflanzen noch deutlicher.</p> <hr/> <p>Darüber hinaus wird aus unserer Sicht die Alternativenprüfung (Punkt 8.3 in der Begründung mit Umweltbericht) nur unzureichend dargestellt. Nach § 51 EEG 2014 wird nicht nur für Anlagen auf Flächen in einer Entfernung von bis zu 110 m zu Autobahnen und Schienenwegen eine erhöhte Einspeisevergütung bezahlt, sondern unter anderem auch für Anlagen auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, wenn diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.</p> <p>Inwiefern solche Flächen gesucht oder geprüft wurden (auch in einem größeren Umkreis) geht aus den Planunterlagen nicht hervor. Für den Abwägungsprozess erscheinen uns diese Informationen allerdings notwendig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Landwirtschaft in den vergangenen</p>	<p>schaft und als Standort für Kulturpflanzen.</p> <p>Die im nördlichen Teil des Gebiets liegenden intensiven Ackerflächen weisen Acker- und Grünlandzahlen von unter 40 (sehr gering) auf. Die Wiesenflächen liegen im Bereich zwischen 41 und 60 (gering). Noch geringwertigere Flächen stehen als Alternative nicht zur Verfügung</p> <p>60 % der Fläche werden jetzt schon als Weide genutzt. Lediglich 40 % sind in der intensiven Nutzung. Dies sind bevorzugt die Flächen auf der Kuppe, die für den speziellen Artenschutz von hoher Bedeutung sind und eine geringe Wertzahl aufweisen.</p> <hr/> <p>Eine detaillierte Alternativenprüfung wird ausgearbeitet und dem Bebauungsplan beigelegt. Die Alternativenprüfung kommt zu dem Schluss, dass die Anlage nicht auf Flächen, die bereits versiegelt sind oder auf Konversionsflächen umgesetzt werden kann, weil solche Flächen, auch im größeren Umkreis, nicht zur Verfügung stehen.</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Jahren für Infrastrukturmaßnahmen Flächen auf der Gemarkung Sontheim bereitgestellt hat. Wir bitten daher um Ergänzung der Planunterlagen.</p> <hr/> <p>Gesundheit Da sich das Plangebiet im Wasserschutzgebiet, teilweise sogar in der Wasserschutzzone II befindet, wird auf den Grund- und Trinkwasserschutz sowie die Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorschriften hingewiesen.</p>	<p>zur Kenntnisnahme Die Rechtsverordnung wird im Textteil aufgeführt.</p>
9	<p>Polizeipräsidium Ulm, Sachbereich Verkehr, 03.06.2015</p>	<p>In unmittelbar benachbarter Lage befinden sich zwei Gemeindeverbindungsstraßen von Sontheim nach Bergenweiler, eine westlich und eine östlich des Plangebiets. Zudem befindet sich östlich des Plangebietes die Bahnlinie Aalen – Ulm. Eine Blendwirkung gegenüber den Verkehrsteilnehmern auf den öffentlichen Straßen besteht unter Umständen aufgrund von Spiegelungseffekten durch die Sonne auf den PV-Oberflächen auch auf eine weite Entfernung hinweg und soll deshalb aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen sein. Dies beträfe die Verkehrsteilnehmer insbesondere auf den o.a. erwähnten nahegelegenen Gemeindeverbindungsstraßen und der Bahnlinie. Eine Blendwirkung durch den Spiegelungseffekt der PV-Oberflächen mit der Sonne kann sich aber auch auf weiter entfernte Verkehrsräume auswirken, da das gespiegelte Sonnenlicht u.U. sehr grell und bei der fahrenden Bewegung eines Verkehrsteilnehmers ebenso u.U. einen Blitzeffekt auslösen kann. Gleißendes Licht oder Blitzeffekte können beim Verkehrsteilnehmer eine wenn auch nur vorübergehende Beeinträchtigung des Sehvermögens bewirken. Auch können solche Lichteffekte unwillkürlich die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich ziehen, bedeuten somit einen Aufmerksamkeitsverlust vom eigentlichen Verkehrsgeschehen auf Seiten eines Fahrzeugführers und können beim Blitzeffekt möglicherweise einen Schrecken verursachen. All diese Erscheinungen können unter Umständen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen.</p>	<p>Im Textteil wird als Hinweis aufgenommen, dass evtl. auftretende Blendwirkungen, auch in die Ferne, durch geeignete Maßnahmen vermieden werden müssen. Eine Blendwirkung auf der Gemeindeverbindungsstraße westlich der Anlage ist wegen der Ausrichtung der Module nach Süden ausgeschlossen.</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Da die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Sontheim und Bergenweiler ein Stückweit unmittelbar westlich an das Plangebiet mit den PV-Anlagen entlang angrenzt, sich zudem verkehrsrechtlich „außerhalb geschlossener Ortschaft“ befindet, wird aus Gründen der passiven Sicherheit (z.B. bei einem Verkehrsunfall mit Abkommen des Fahrzeugs von der Fahrbahn) empfohlen einen gewissen seitlichen Abstand vom Fahrbahnrand der Gemeindeverbindungsstraße zu starren Hindernissen auf Seiten der PV-Anlage einzuhalten, bzw. die stromführende und somit gefahrenträchtige PV-Anlage durch bauliche Maßnahmen entsprechend zu schützen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wären die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS)“, Ausgabe 2009, diesbezüglich entsprechend zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p>In Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf die Bahnlinie Aalen – Ulm wird davon ausgegangen, dass die hierfür zuständigen Stellen des Bahnunternehmens gleichfalls um eine diesbezügliche Stellungnahme gebeten wurden.</p>	<p>Gemäß RPS (2009) ist an Straßen ohne Böschungen bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h zu baulichen Anlagen ein Abstand von 7,5 m einzuhalten, wenn bei Gefährdungsstufe 4 mehr als 3.000 Kfz/24 h fahren. Dies ist hier bei weitem nicht der Fall, da es sich um eine Nebenstrecke mit hauptsächlich Anliegerverkehr und geschätzten 500 Kfz/24 h handelt.</p> <p>Fahrzeugrückhaltesysteme sind deshalb nicht erforderlich, weitere Abstände zur Fahrbahn brauchen nicht eingehalten werden. Die Baugrenze kann parallel zur Grenze des Straßengrundstücks bei 2,5 m belassen werden. Das Lichtraumprofil wird eingehalten.</p> <hr/> <p>siehe Stellungnahme 13</p>
9 b	Polizeipräsidium Ulm, Ref. Prävention, 03.06.2015	<p>Photovoltaikanlagen sind Ziel von Diebesbanden. Entwendet werden hauptsächlich bereits montierte Anlagenteile wie Solarmodule und Wechselrichter aus Solarparks.</p> <p>Wirksame technische Sicherungen erhöhen den Widerstandswert und sind in Verbindung mit einer elektronischen Meldeanlage, gegebenenfalls mit Videoüberwachung, geeignet, Diebstähle und Sachbeschädigungen zu verhindern und die Täter abzuschrecken.</p> <p>Wünschenswert wäre, wenn der Einbau von Sicherheitseinrichtungen bereits in der Planungsphase berücksichtigt würde, da die Kosten deutlich niedriger sind, als bei nachträglichem Einbau.</p> <p>Das als Anlage beigefügte Infoblatt des Bayerischen Landeskriminalamts informiert über mögliche Sicherungsmaßnahmen, die bei einer kostenlosen</p>	zur Kenntnisnahme

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>und individuellen Beratung durch die örtlich zuständige Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Heidenheim, Karlstraße 20. 89518 Heidenheim, Tel. 07321-322-270, besprochen werden können.</p> <p>Dort erhält man auch Herstellerverzeichnisse über geprüfte einbruchhemmende Produkte und die Nachweise über die Errichterfirmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen sowie von mechanischen Sicherungseinrichtungen. Diese Verzeichnisse sind auch über das Internet unter www.polizei-bw.de oder www.polizei-beratung.de abrufbar.</p> <p>Zur individuellen Kennzeichnung der Module/Geräte eignet sich ein selbsterklärender Code, die sogenannte Eigentümer-Identifizierungs-Nummer (EIN), den auch die Polizei Baden-Württemberg – siehe beigegefügtes Faltblatt – über das Internet unter www.polizei-bw-ein.de vergibt.</p>	
11	Regionalverband Ostwürttemberg, 11.06.2015	<p>Da sich der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Sontheim-Niederstotzingen entwickelt, ist dessen Behandlung im Planungsausschuss des Regionalverbandes erforderlich. Die nachfolgende Stellungnahme ergeht somit vorbehaltlich den Ergebnissen der nächsten Planungsausschusssitzung im Oktober 2015.</p> <hr/> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb eines "Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz".</p> <p>3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</p>	<p>zur Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Es handelt sich bei den Flächen im Plangebiet nicht ausschließlich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen für die Lebensmittel und Futtermittelproduktion. 60 % der Fläche werden jetzt schon als Weide genutzt. Lediglich 40 % sind in der intensiven Nutzung. Die gesamte Fläche unter den Modulen soll nach dem Bau der Anlage durch Schafbeweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Es findet kein landwirtschaftlicher Flächenverlust sondern eine Flächenumnutzung innerhalb der Landwirtschaft statt. Die</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Darüber hinaus ist der Grundsatz "Photovoltaik" der 2014 genehmigten Teilkapitels Erneuerbare Energien des Regionalplans betroffen.</p> <p>4.2.3.2 (G) Photovoltaik</p> <p>(1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäude sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.</p>	<p>Flächeneigentümer sind großteils mit der Nutzung als Solarpark einverstanden und erhalten eine angemessene Pacht.</p> <p>Die im nördlichen Teil des Gebiets liegenden intensiven Ackerflächen weisen Acker- und Grünlandzahlen von unter 40 (sehr gering) auf. Die Wiesenflächen liegen im Bereich zwischen 41 und 60 (gering). Noch geringwertigere Flächen stehen als Alternative nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Bodenfunktionen Filter und Puffer sowie Ausgleichskörper im Wasserkreislauf bleiben erhalten, da der Boden nicht versiegelt wird.</p> <p>Es wurde geprüft, ob Dachflächen von öffentlichen Gebäuden zur Nutzung zur Verfügung stehen (siehe Kapitel 3.5). Da bereits auf allen relevanten öffentlichen Gebäuden Photovoltaikanlagen installiert sind, gibt es hier kein freies Potential mehr.</p> <p>2 Anlagen auf öffentlichen Gebäuden werden von Privatleuten betrieben, 1 Anlage läuft als Bürgeranlage, 2 Anlagen betreibt die Gemeinde selbst.</p> <p>Laut Auskunft EnergyMap werden in Sontheim insgesamt 402 Solarstromanlagen betrieben, was einem Anteil von 42 % des gesamten erzeugten EEG-Stroms der Gemeinde entspricht. Baden-Württemberg liegt mit 15 % weit darunter.</p> <p>Statistisch betrachtet besitzt damit jedes 14te Gebäude (unabhängig ob privat oder</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>(2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.</p> <p>(3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftli-</p>	<p>öffentlich) eine PV-Anlage. Daraus lässt sich schließen, dass in Sontheim das Potential auf Gebäuden bereits stark ausgenutzt ist. Dies spricht für die geplante PV-Freiflächenanlage. Siehe auch Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Bei den Flächen im Außenbereich wurden zur Bewertung die Kriterien vorbelastete Flächen, Landschaftsbild und Infrastrukturanbindung geprüft.</p> <p>Allgemein gilt, dass in der Gemeinde Sontheim keine nutzbaren Konversionsflächen mehr vorhanden sind. Auch gilt allgemein, dass die Funktionsfähigkeit der Böden unter den Modulen für die ökologische Ausgleichsfunktion erhalten bleibt.</p> <p>In den Flächensteckbriefen wird auf das Landschaftsbild eingegangen. Dabei kann gezeigt werden, dass die Planfläche durch ihre Lage als wenig landschaftsbildstörend einzuordnen ist. Die Erholungsnutzung direkt auf der Fläche ist eingeschränkt, durch die Lage und Ausgestaltung sind Erholungs-/Spazierwege aber nicht bedeutend beeinträchtigt.</p> <p>Siehe auch Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Es handelt sich bei den Flächen im Plangebiet nicht ausschließlich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen für die Lebensmittel und Futtermittelproduktion.</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>chen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.</p> <p>(4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.</p> <p>(5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.</p> <p>Dieser Plansatz 4.2.3.2 findet in den vorliegenden Unterlagen keine Berücksichtigung, sodass dies im weiteren Verfahren zwingend nachzuholen ist.</p> <hr/> <p>Beide betroffenen Grundsätze zielen in Bezug auf das vorliegende Vorhaben in erster Linie auf den Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche ab. Sie sollen zum einen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden" (PS 3.2.2), wenn sie eine besondere Funktion oder eine besondere Eignung für die Landwirtschaft aufweisen. Bekräftigend weist PS 4.2.3.2 in Absatz 3 explizit darauf hin, dass für Photovoltaikanlagen im Außenbereich keine Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind".</p>	<p>60 % der Fläche werden jetzt schon als Weide genutzt. Lediglich 40 % sind in der intensiven Nutzung. Die gesamte Fläche unter den Modulen soll nach dem Bau der Anlage durch Schafbeweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Es findet kein landwirtschaftlicher Flächenverlust sondern eine Flächenumnutzung innerhalb der Landwirtschaft statt. Geringwertige Fläche stehen alternativ nicht zur Verfügung.</p> <p>Es wird eine Alternativenprüfung erarbeitet, die dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt wird.</p> <p>Diese wird vorab mit dem Regionalverband abgestimmt.</p> <hr/> <p>Es handelt sich bei den Flächen im Plangebiet nicht ausschließlich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen für die Lebensmittel und Futtermittelproduktion. 60 % der Fläche werden jetzt schon als Weide genutzt. Lediglich 40 % sind in der intensiven Nutzung. Die gesamte Fläche unter den Modulen soll nach dem Bau der Anlage durch Schafbeweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Es findet kein landwirtschaftlicher Flächenverlust sondern eine Flächenumnutzung innerhalb der Landwirtschaft statt. Geringwertige Fläche stehen alternativ nicht zur Verfügung.</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Die betroffene Fläche weist in ihrer Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe eine geringe bis mittlere Funktion auf. Hinsichtlich ihrer Wirtschaftsfunktion wird sie durch die Landwirtschaftsbehörde allerdings als Vorrangflur II" eingestuft. Bei dieser Einstufung handelt es sich um die höchste in der Region, sodass die Fläche trotz der Hanglage im östlichen Bereich als wertvoller Bereich für die Landwirtschaft anzusehen ist. Diese Einschätzung der Landwirtschaftsbehörde widerspricht somit der in der Begründung dargelegten Auffassung, bei dem Standort handele es sich um einen „für die Landwirtschaft eher weniger geeigneten Standort". Lediglich für die Hangbereiche zur Brenz unterhalb der erkennbaren Abbruchkante kann dieser Einschätzung zugestimmt werden.</p> <p>Die Wertigkeit der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist gemäß beider Grundsätze mit entsprechender Gewichtung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p>Darüber hinaus ist auf den Plansatz 5.3.2 (Z) des Landesentwicklungsplans hinzuweisen. Dieses Ziel der Raumordnung sagt ebenfalls aus, dass „die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen", nur im „unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen wer-</p>	<p>Die Bodenfunktionen Filter und Puffer sowie Ausgleichskörper im Wasserkreislauf bleiben erhalten.</p> <p>Es handelt sich bei den Flächen im Plan-gebiet nicht ausschließlich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen für die Lebensmittel und Futterproduktion. 60 % der Fläche werden jetzt schon als Weide genutzt. Lediglich 40 % sind in der intensiven Nutzung. Dabei wird auf einem Anteil von 1,6 ha Maisanbau betrieben, der als Energiepflanze einer Biogasanlage zugeführt wird. Durch den Bau der PV-Anlage kann aus diesen Flächen, die als artenarm einzustufen sind, durch die Nutzung als Wiese ein Blütenreichtum erwachsen, der den ansässigen Imkern zu Gute kommt.</p> <p>Die gesamte Fläche unter den Modulen soll nach dem Bau der Anlage durch Schafbeweidung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Es findet kein landwirtschaftlicher Flächenverlust sondern eine Flächenumnutzung innerhalb der Landwirtschaft statt. Die Flächeneigentümer sind großteils mit der Nutzung als Solarpark einverstanden und erhalten eine angemessene Pacht.</p> <hr/> <p>Bereits die momentane Nutzung der Flächen zeigt keine durchweg intensive landwirtschaftliche Nutzung. Lediglich im Norden des Geltungsbereichs sind intensive Ackerflächen.</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>den" dürfen. Als Ziel der Raumordnung ist diese Festlegung von öffentlichen Stellen bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen" zu beachten (§ 4 Abs. 1 LPIG). Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan bedeutet dies, dass eine umfangreiche Prüfung von Alternativstandorten erforderlich ist, die nachweist, dass kein anderer Standort für das Vorhaben in Frage kommt.</p> <hr/> <p>Östlich der Fläche grenzt die Trasse der Bahnlinie zwischen Aalen und Heidenheim/ Ulm an den gewählten Standort. Diese Trasse soll entsprechend aktuellen Bemühungen zweigleisig ausgebaut werden. Diesbezüglich ist auf Plansatz 4.1.2.6 hinzuweisen: 4.1.2.6 (Z) Hierfür sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassenverbreiterungen zu sichern. Dieses Ziel der Raumordnung ist zu beachten. Dementsprechend ist bei der Ausgestaltung des Solarparks darauf zu achten, dass der zweigleisige Ausbau weiterhin möglich ist und dem genannten Ziel nicht widersprochen wird.</p>	<p>Es wird eine Alternativenprüfung erarbeitet, die dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt wird. Diese wird vorab mit dem Regionalverband abgestimmt. Diese Alternativenprüfung beschreibt Alternativstandorte und bewertet die jeweilige landwirtschaftliche Produktivität. Die umfangreiche Alternativenprüfung kommt zu dem Schluss, dass für die Photovoltaikanlage kein anderer Standort im Gemeindegebiet in Frage kommt.</p> <hr/> <p>Der zweigleisige Ausbau ist berücksichtigt. Die dafür notwendigen Flurstücke sind von Bebauung freigehalten. Es handelt sich gemäß Aussage des RV um die Flurstücke 4041/1 (nur bahnparalleler Teil), 2988 und 4294.</p>
13	Deutsche Bahn AG, 20.05.2015	<p>Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <hr/> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hin-</p>	<p>zur Kenntnisnahme</p> <hr/> <p>Wenn sich nach Inbetriebnahme der Solarmodule herausstellt, dass Blendwirkungen auf den Bahnverkehr herrschen, wird ein</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>weise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden: Die geplanten Solarmodule für Photovoltaik zur Stromerzeugung werden nach Süden ausgerichtet. Die Bahnlinie verläuft von Süden nach Nordwest. Triebfahrzeugführer (Lokführer) können aus Fahrtrichtung von Sontheim/Br. nach Hermaringen durch Reflektion des Sonnenlichts geblendet werden. Im Bereich des "Bürgersolarparks" stehen im Gleis 1 das Signal 1 OP1 (Bahn-km 41,579) und im Gleis 2 das Signal1 OP1 (Bahn-km 41 ,484). Diese Signale muss der Triebfahrzeugführer jederzeit erkennen können. Die Solarmodule sind in ihrer Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme der Solarmodule eine Blendung herausstellen, so ist vom Bauherrn durch entsprechende Maßnahmen die Blendgefahr zu beseitigen.</p>	<p>Blendschutz angebracht. Dieser Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.</p>
		<p>Die erzeugte elektrische Energie aus dem "Bürgersolarpark" wird an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden. Sollten Leitungen für die Ver- und Entsorgung der Anlage die Bahnlinie kreuzen, ist hierfür mit der Deutschen Bahn AG ein Kreuzungsvertrag abzuschließen. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist das zu bebauende Grundstück mit einem dauerhaften Zaun, ohne Öffnung zum Bahngelände hin abzugrenzen.</p>	<p>zur Kenntnisnahme Das Grundstück wird mit einem Zaun abgegrenzt, der zur Bahn hin geschlossen ist.</p>
		<p>Auch Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p>	<p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sind nicht vorgesehen.</p>
		<p>Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden. Hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben gegebenenfalls auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.</p>	<p>zur Kenntnisnahme</p>

Nr	Behörde /TÖB Stellungnahme vom	Art der Einwände / Bedenken und Hinweise / Empfehlungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung bzw. Beschluss des Gemeinderates mit Beschlussergebnis
		<p>Der Antragsteller / Bauherr verzichtet auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 BGB in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst sein können.</p> <hr/> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG als Angrenzer frühzeitig zu beteiligen. Bei der Bauausführung sind ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bahnbetriebs zu beachten. Da Kabel und Leitungen auch außerhalb von DB-eigenem Gelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>zur Kenntnisnahme</p>
14	Netze NGO, 09.06.2015	<p>Wir bitten Sie in der Begründung im Abschnitt 7.5 Ver- und Entsorgungsleitungen den Satz „Die Anbindung an das Stromnetz kann über die Trafo-Station an der Wasserfassung erfolgen?“ ersatzlos zu streichen. Zum einen benötigt der Solarpark eine eigene Übergabestation zum anderen ist die Festlegung des Anschlusspunktes ans öffentliche Stromnetz nicht Teil dieses Verfahrens.</p> <p>Durch die Berücksichtigung dieses Punktes sind unsere Belange ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Der Satz wird gestrichen. Hinweis: Dem Investor liegt eine Einspeisungszusage für die erzeugte Leistung am Übergabepunkt Flst. 4051, Bergenweiler Weg, vor.</p>

aufgestellt: STH / 10.09.2015